

Informationsschreiben zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 *Wie wird derzeit die Abwassergebühr berechnet?*

Die Gemeindegewerke Murnau beseitigen das im Entwässerungsgebiet des Marktes Murnau am Staffelsee anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit den Sonderbauwerken, wie Pumpstationen, Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlagen, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen durch diese Einnahmen keine Gewinne erzielt werden. Andererseits muss die Einrichtung kostendeckend betrieben werden.

Bisher wurden die für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten auf alle Gebührenschuldner ausschließlich nach deren Trinkwasserverbrauch umgelegt (Frischwassermaßstab).

1.2 *Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?*

Die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes nicht (mehr) zulässig, sobald die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten sind.

Die sog. Schwellenwertberechnung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 hat ergeben, dass der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung **über 12 % liegt**.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, ab dem 01.01.2023 eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Generell entstehen durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr Anreize zum Entsiegeln, Versickern und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück. Dies schont langfristig die Ressourcen der Kommune - jeder Kubikmeter Niederschlagswasser, der nicht eingeleitet wird, muss weder vom Kanalnetz noch vom Vorfluter aufgenommen werden und bedarf keiner aufwendigen Reinigung in der Kläranlage.

1.3 *Was verändert sich?*

Die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden ab 01.01.2023 aufgeteilt. Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug. Zur Finanzierung des Anteils der laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine neue Niederschlagswassergebühr eingeführt. Die Höhe dieses Gebührensatzes richtet sich nach der Größe der versiegelten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

Bisher: Kosten Abwasser: Abwassergebühr pro m ³ Trinkwasserverbrauch	
Neu: gesplittete Gebühr	
Kosten Schmutzwasser	Kosten Niederschlagswasser
Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
pro m ³ Trinkwasserverbrauch	pro m ² befestigte Fläche

Durch die gesplittete Abwassergebühr werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip gerechter aufgeteilt. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt mehr Schmutzwassergebühr, wer viel Niederschlagswasser einleitet, zahlt eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr.

Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein: Je nach Verhältnis von angeschlossener, versiegelter Fläche und bisherigem Trinkwasserverbrauch kann die insgesamt Belastung gleichbleiben, steigen oder fallen.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadratmeterbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen berechnet werden. Das heißt, erst nach Prüfung und Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit der anteilige Gebührensatz berechnet werden.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Das Beispielgrundstück besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 634 \text{ m}^2 \times 0,58 = 368 \text{ m}^2$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr in €/m}^2 \text{ pro Jahr für dieses Grundstück} = 368 \text{ m}^2 \times \text{Einheitsgebühr €/m}^2$$

Die Einheitsgebühr wird anhand aller gebührenpflichtigen Flächen im gesamten Marktgebiet berechnet und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Ebenso gehen Überdachungen z.B. von Terrassen, Eingängen, Carports etc. in die Berechnung ein.

Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere, dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z.B. über ein benachbartes Grundstück oder offen zur Straße abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur **öffentlichen Entwässerungseinrichtung** zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch offene oder verrohrte Gräben, soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt, sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Flächenbefestigungen (z.B. bei Zufahrten, Hofflächen) berücksichtigt?

Zunächst ist zu prüfen, ob alle vorab angegeben Flächen, unabhängig, wie diese befestigt sind, tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind (Abzugsflächen können sein: befestigte Wege und Flächen, die vor Ort z.B. im Seitenstreifen oder z.B. in einer Sickerrigole ohne Überlauf versickern). **Entscheidend ist, von welchen Flächen in m² tatsächlich Regenwasserabfluss in den Kanal gelangt.**

Flächenabschläge von 50 % werden nur für Bodenbefestigungen mit Rasengittersteinen, Kies- bzw. Schotter sowie Schotterrasen gewährt und sind im Erfassungsbogen gesondert anzugeben.

2.4 Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige Zisterne **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Überlauf z. B. in Sickerrigole auf dem eigenen Grundstück) angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Das Gleiche gilt für Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. **Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.**

Zisternen und Sickeranlagen, die **mit** einem Überlauf / Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, führen zu keiner Reduzierung der angeschlossenen Flächen. Die Flächen werden voll angesetzt.

2.5 Wie werden Gründächer berücksichtigt?

Gründächer mit einem Mindestaufbau von 8 cm erhalten einen Flächenabschlag von 50 %.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angeschrieben?

Prinzipiell beitragspflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z. B. auch die eigenen Flächen der Kommunen (z. B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirchen.

Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen, soweit vom Grundstück eine Ableitung in einen Mischwasser- oder Regenwasserkanal möglich ist. Besitzt ein Eigentümer mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen.

Bei Hochhäusern, Mehrfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern auf einem Grundstück) sind mehrere Eigentümer meist in einer Wohneigentumsgemeinschaft (WEG) oder Hausverwaltung o.ä. zusammengefasst. Da Angaben zum gesamten Grundstück gebraucht werden, wurden diese angeschrieben. Die Aufteilung der jeweiligen Gebühren pro Wohnung erfolgt dann, sobald die gebührenpflichtigen Flächen des Grundstücks feststehen z.B. über den Miteigentumsanteil. Handelt es sich um einige wenige Eigentümer z.B. bei einem Doppel- oder Reihnhaus bitten wir Sie mit den Miteigentümern in Kontakt zu treten, um gemeinsam die Angaben zum Grundstück zu machen. Notfalls sind auch Angaben nur zum eigenen Anteil möglich, soweit mehrere Eigentümer angeschrieben wurden.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Die für die Einstufung maßgeblichen Flächen wurden auf Grundlage von digitalen Flurkarten, aktuellen Luftbildern (Befliegung Juli/August 2020) und Kanal-Bestandsplänen vom Ingenieurbüro WipflerPLAN, Nördlingen **vorab** ermittelt. Die sich hieraus ergebende Zuordnung zu einer der oben aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Stufen berücksichtigt jedoch noch nicht, ob der Niederschlagsabfluss von einzelnen Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gelangt oder ob zwischenzeitlich Flächen hinzugekommen bzw. Gebäude abgebrochen wurden. **Daher kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.**

Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in **Ihrem Anschreiben** die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 291 m² (634 m² x 0,46) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe III
- größer als 444 m² (634 m² x 0,70) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe V

Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens, haben Sie also die Möglichkeit, die Vorabestufung zu widerlegen.

Fazit: Der Erfassungsbogen ist also nur dann auszufüllen und unterschrieben bis zum 10. Juni 2022 an die Gemeindewerke, Postfach 12 48, 82412 Murnau a. Staffelsee zurückzusenden, wenn die oben dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen oder der in Ihrem Anschreiben unter b) genannte Sonderfall eintritt.

Wird der Erfassungsbogen nicht ausgefüllt und zurückgesendet, wird die im Anschreiben mitgeteilte gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

3.3 Was genau ist dann anzugeben, wenn Sie der vorab ermittelten Stufe / Fläche nicht zustimmen?

(Das Muster auf gelbem Papier soll Sie dabei unterstützen – es ist aber nur ein Beispiel)

Teil I: Die Gemeindewerke möchten Ihren Angaben entnehmen können, welche Flächen (Teilflächen) zur öffentlichen Entwässerungsanlage gelangen.

Teil II: Ihren Eintragungen im Lageplan und Tabelle ist zu entnehmen, wohin die einzelnen (Teil-) Flächen (Gebäude, Bodenbefestigungen) entwässern, auch dann, wenn diese Flächen auf Ihrem Grundstück versickern.

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell **zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen** der bereits dargestellten Gebäude sowie **die befestigten Bodenflächen** mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben.

Im umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Flächen ist dann anzukreuzen, ob eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt:

wenn „nein“ → setzen Sie bitte ein [x] in Spalte 2 und erläutern es in Spalte 5 / bzw. 6

wenn „ja“ → tragen Sie in Spalte 4 die korrigierte/ veränderte Größe der Fläche ein – um Flächenabschläge zu erhalten, sind zusätzlich Angaben zu vorhandenen Gründächern und in Pkt. 2.3 definierten Bodenflächen zu machen. Für die Stufen-Bestimmung wird dann die neue Flächensumme benötigt.

Bei einer **Zisterne und / oder Sickeranlage ohne Überlauf/Notüberlauf** in die Kanalisation bitte in Spalte 2 für die an diese Sickeranlage angeschlossenen Flächen ein [x] für „nein“ setzen und in Spalte 5 das entsprechende Kürzel eintragen bzw. Spalte 6 (sonstige Ableitung) ankreuzen, um anzugeben, wohin die Flächen entwässern. Dazu können Sie auch das separate Feld „Bemerkungen“ nutzen.

Sind Flächen an eine **Zisterne oder Sickeranlage mit Überlauf/Notüberlauf** angeschlossen, sind die Flächen voll anzusetzen. Eine Reduzierung erfolgt nicht. Angaben sind also nur in Spalte 4 zu machen und im Feld „Bemerkungen“ zu erläutern. Hinweis: bei Unklarheiten bitte die Hotline anrufen (siehe 3.4)

Angaben in Spalte 5:

Versickert in Sickeranlage: z.B. Rigole, Rohrrigole, Sickerschacht oder Muldenversickerung, Kürzel **S**

Flächenversickerung: Regenwasser RW versickert in der Fläche selbst, Kürzel **F**

Versickert neben/seitlich der befestigten Flächen im Garten/unbefestigtem Seitenbereich, Kürzel **G**

3.4 Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen?

Homepage

Auf der Homepage der Gemeindewerke www.gw-murnau.de finden Sie weitere Informationen (Präsentation mit ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts und Hinweisen zum Ausfüllen).

Hotline Gemeindewerke 08841 – 489 29 - 12

Auch bei Fragen zu Eigentümerdaten steht Ihnen die Verwaltung gerne zur Verfügung.

Die Hotline erreichen Sie ab **02. Mai** bis **25. Mai 2022**

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr.

Geänderte Informationsbürotage im Verwaltungsgebäude, Viehmarktplatz 1, 82418 Murnau am Staffelsee (Vorherige Terminvereinbarung zwingend notwendig!)

Montag **23. Mai 2022** von 9 bis 17 Uhr

Freitag **27. Mai 2022** von 8 bis 17 Uhr

Dienstag **24. Mai 2022** von 8 bis 17 Uhr

Montag **30. Mai 2022** von 9 bis 17 Uhr

Mittwoch **25. Mai 2022** von 8 bis 17 Uhr

Dienstag **31. Mai 2022** von 8 bis 17 Uhr

Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Erfassungsbogen und Ihren FFP2 Mund-/Nasenschutz mit!

Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin frühzeitig unter der Telefon-Nummer: 08841 – 489 2912

3.5. Wie geht es danach weiter?

Die rücklaufenden Erfassungsbögen werden ausgewertet und die maßgebliche, gebührenpflichtige Fläche ermittelt. Die gesplittete Abwassergebühr wird zum 01.01.2023 über eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) eingeführt. Die zugrunde gelegten gebührenpflichtigen Flächen können bei Eintritt von relevanten Veränderungen jederzeit auf Antrag des Gebührenschafters mit Wirkung zum nächsten Veranlagungszeitraum wieder geändert werden. Zukünftig geplante Maßnahmen können erst nach Fertigstellung berücksichtigt werden.